



# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## BESCHLUSS

In dem Vollstreckungsverfahren

[REDACTED]

- Vollstreckungsgläubiger -

gegen

[REDACTED]

- Vollstreckungsschuldner -

wegen Abschiebung  
hier: richterliche Durchsuchungserlaubnis

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom  
29. August 2019, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung wird  
abgelehnt.

## Gründe

Der Antrag des Vollstreckungsgläubigers, ihn durch richterliche Anordnung zu ermächtigen, die Wohnung des Vollstreckungsschuldners und seines sonstigen Besitzums in ~~\_\_\_\_\_~~ am 30. August 2019 gegen 02:45 Uhr zu durchsuchen, um den Vollstreckungsschuldner um ~~\_\_\_\_\_~~ Uhr per Flug von ~~\_\_\_\_\_~~ abzuschieben, hat keinen Erfolg.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der begehrten Durchsuchungsanordnung ist Art. 13 Abs. 2 Grundgesetz in Verbindung mit ~~§ 58 Absätze 9, 8 und 10 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)~~ in der ab dem 21. August 2019 geltenden Fassung sowie den Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG).

Soweit der Vollstreckungsgläubiger eine Ermächtigung zur Durchsuchung bereits in der Nachtzeit, konkret ~~\_\_\_\_\_~~, beantragt hat, war sein Antrag abzulehnen. Einer solchen Ermächtigung steht der durch Art. 1 Nr. 15 des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) mit Wirkung vom 21. August 2019 in ~~§ 58 AufenthG eingefügte neue Absatz 7 entgegen~~. Gemäß Satz 1 dieses Absatzes darf die Wohnung zur Nachtzeit nur betreten oder durchsucht werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die Ergreifung des Ausländers zum Zweck seiner Abschiebung andernfalls vereitelt wird. Satz 2 desselben Absatzes bestimmt ergänzend, dass die Organisation der Abschiebung keine Tatsache im Sinne von Satz 1 ist. Im vorliegenden Fall sind aber ~~keine Tatsachen vorgetragen oder sonst ersichtlich~~, die unabhängig von der Organisation der Abschiebung den Schluss rechtfertigen, dass ohne den Beginn der Durchsuchung bereits ~~\_\_\_\_\_~~ statt um ~~\_\_\_\_\_~~ Uhr, und damit hier noch zur Nachtzeit (vgl. § 8 Abs. 2 LVwVG), die beabsichtigte Abschiebung vereitelt würde.

Der mit dem genannten Änderungsgesetz ebenfalls mit Wirkung vom 21. August 2019 in ~~§ 58 AufenthG eingefügte neue Absatz 10~~ ändert an der Unzulässigkeit der Durchsuchung zur Nachtzeit im vorliegenden Fall nichts. Gemäß diesem Absatz bleiben weitergehende Regelungen der Länder, die den Regelungsgehalt der Absätze 5 bis 9 betreffen, unberührt. Absatz 10 wurde ebenso wie Absatz 7 im Gesetzgebungsverfahren aufgrund der Beschlussempfehlungen des Ausschusses für

Inneres und Heimat (4. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drs. 19/10047, 19/10506 – betreffend ein zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht eingefügt (vgl. BT-Drs. 19/10706 vom 5. Juni 2019). In der Begründung der Empfehlung des Ausschusses heißt es dazu: „Durch den Satz 'Weitergehende Regelungen der Länder, die den Regelungsgehalt der Absätze 5 bis 9 betreffen, bleiben unberührt' wird geregelt, dass durch die Absätze 5 bis 9 ~~bündeseinheitlich ein Mindestmaß für Betretensrechte bei Abschiebungen vorgegeben wird.~~ Bestehende Regelungen der Länder, die weitergehende Befugnisse geben, gelten fort, ohne dass hierzu ein Rechtsakt der Länder notwendig wäre.“ Dem lässt sich zwar auch entnehmen, dass – soweit Abs. 7 der Neuregelung betroffen ist – bestehende Regelungen in Bundesländern, die weitergehende Befugnisse geben, weiterhin gelten sollen. Nach Auffassung der Kammer gilt dies indessen nur, soweit die landesrechtliche Regelung auch konkret einen von der neuen Regelung im Bundesgesetz abweichenden Regelungsgehalt aufweisen. Daran fehlt es hier. § 8 LVwVG, der in seinem Abs. 1 unter anderem bestimmt, dass zur Nachtzeit der Vollstreckungsbeamte eine Vollstreckungshandlung nur mit schriftlicher Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde durchführen darf und dass die Erlaubnis bei der Vollstreckung vorzulegen ist, enthält lediglich eine nähere Regelung dazu, dass die Vollstreckungsbehörde selbst den Vollstreckungsbeamten schriftlich zur Vollstreckung zur Nachtzeit ermächtigen darf. Voraussetzungen für eine Durchsüchung zur Nachtzeit zum Zwecke einer beabsichtigten Abschiebung von Ausländern sind in § 8 Abs. 1 LVwVG nicht geregelt. Gleiches gilt für § 8 Abs. 2 LVwVG, der lediglich eine nähere Bestimmung der Nachtzeit enthält. Ob eine Durchsüchung auch zur Nachtzeit materiell-rechtlich zulässig war, ergab sich bisher nach der Rechtsprechung der Kammer lediglich unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles. ~~In~~ ~~soweit~~ ~~hat~~ ~~aber~~ ~~die~~ ~~Neuregelung~~ ~~in~~ ~~§~~ ~~58~~ ~~Abs.~~ ~~7~~ ~~Sätze~~ ~~1~~ ~~und~~ ~~2~~ ~~AufenthG~~ ~~konkrete~~ ~~und~~ ~~engere~~ ~~Voraussetzungen~~ ~~für~~ ~~das~~ ~~Betreten~~ ~~und~~ ~~Dürchsüchen~~ ~~von~~ ~~Wohnungen~~ ~~zur~~ ~~Nachtzeit~~ ~~zum~~ ~~Zwecke~~ ~~der~~ ~~Abschiebung~~ ~~ins~~ ~~Gesetz~~ ~~eingefügt~~, in Bezug auf die eine konkrete abweichende landesrechtliche Regelung im Sinne von § 58 Abs. 10 AufenthG fehlt. Insbesondere enthalten die landesrechtlichen Vorschriften keine Bestimmungen darüber, ob aus Gründen der Organisation der Abschiebung eine Durchsüchung zur Nachtzeit zulässig ist.

Eine richterliche Anordnung der Durchsuchung der Wohnung des Vollstreckungsschuldners kam für den [REDACTED] auch nicht ab 04:00 Uhr, d.h. zur Tagzeit, in Betracht. Eine solche Anordnung könnte angesichts des anvisierten Abflugtermins [REDACTED] Uhr aus zeitlichen bzw. organisatorischen Gründen nicht mehr der Durchsetzung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] in dem die Abschiebung des Vollstreckungsschuldners [REDACTED] angedroht worden ist, dienen.